

Renitentes Verhalten der Olper katholischen Pfarrei in den Jahren 1851/52

335 Auseinandersetzungen um ein protestantisches Grabkreuz

Die Begründung der evangelischen Kirchengemeinde in der Stadt Olpe im Jahre 1844 mußte aus höchst verständlichen Gründen zu mancherlei Mißhelligkeiten, Mißverständnissen, ja sogar Unzuträglichkeiten und Feindseligkeiten zwischen den Angehörigen der Mehrheitskonfession und den wenigen Protestanten führen. Dabei kann es nicht darum gehen, Schuldzuweisungen vorzunehmen und zu entscheiden, welcher der beiden Parteien die größere Verantwortung an den aufgetretenen Differenzen zukommt. Es geht vielmehr darum, die Mentalitäten zu beschreiben, die aufeinandertrafen, und die Strukturveränderungen zu bedenken, die mit dem Auftreten einer kleinen, jedoch nicht zu assimilierenden und auch nicht zu negierenden Minderheit einhergingen.

Die Olper Katholiken lebten seit Menschengedenken in relativer topographischer und auch mentaler Abgeschiedenheit, und homogene soziale und religiöse Grundstrukturen kennzeichneten das städtische wie auch das private Leben. Das Auftreten einer andersgearteten und anders strukturierten religiösen Minderheit mußte geradezu ein Abwehrverhalten der Katholiken provozieren. Nicht nur, daß diese neben der „alleinseligmachenden“ Kirche nun eine andere Kirche in ihrem äußeren Lebensrahmen vorfanden, auch die Mitglieder dieser evangelischen Kirche konnten nicht anders als mit Mißtrauen und Argwohn betrachtet werden, rekrutierten sie sich doch zu einem größeren Teil aus Staatsdienern einer ungeliebten und dazu noch protestantischen Obrigkeit, des preußischen Staates. Dabei war das Auftreten einer anderen Konfession für die Olper Katholiken nicht nur wegen der zutage tretenden und bemerkbaren konfessionellen Unterschiede irritierend. Die augenfällige religiöse Andersartigkeit wirkte geradezu als ein Kristallisationskern; alle psychologischen, sozialen, landsmannschaftlichen und auch Standesunterschiede zu den aus allen Provinzen Preußens stammenden Olper Protestanten wurden über den religiösen Leisten geschlagen und auf den Gegensatz „evangelisch – katholisch“ verkürzt. Solange die Evangelischen in Olpe vereinzelt anzutreffen waren, wurden sie schlichtweg hingenommen, ging doch von ihnen keine Bedrohung der angestammten und seit unvordenklichen Zeiten bestehenden und tradierten Ordnung aus. Das sollte sich indes schlagartig mit der Begründung eines eigenen evangelischen Kirchensystems in Olpe ändern. Diese neue Gemeinde

reklamierte vom Staat verbrieftete Rechte für sich, und dies mußte, wenn sich beanspruchte Rechte mit bisher von der katholischen Gemeinde innegehabten Rechtspositionen überschneiden, unweigerlich zu Auseinandersetzungen und Konflikten führen. Auf der protestantischen Seite setzte nun dasselbe ein wie auf der katholischen: Der konfessionelle Gegensatz wurde zum dominierenden Unterscheidungs- und Abgrenzungsmerkmal und überformte alles andere. Was nimmt es da wunder, wenn sich, schon aus Gründen der Selbstbehauptung, bei den Protestanten eine Art „Wagenburg-Mentalität“ ausbreitete und man alles unternahm, sich auch vermittels der Staatsbehörden Recht zu verschaffen? –

Im Gründungsjahr der Olper evangelischen Kirchengemeinde und in den ersten Jahren danach versahen mit dem katholischen Pfarrer Bernhard Hengstebeck (1842–1873) und seinem evangelischen Amtsbruder Johann Georg Manskopf (1844–1853) zwei Geistliche in der Stadt ihren Dienst, denen konfessionelle Händel eigentlich abhold waren und die sich um Mäßigung der Spannungen zwischen den beiden Gemeinden bemühten. Dabei mußten sie selbstredend auf die jeweils herrschenden Stimmungen in ihren beiden Pfarreien Rücksicht nehmen und Scharfmacher besänftigen oder zurückdrängen. Im großen und ganzen ist dies auch gelungen, doch gab es noch genügend Konfliktpotential, das zu Querelen führte und die Gemüter erhitzte; außerdem hatte man auch auf beiden Seiten der Existenz von Berührungsängsten Rechnung zu tragen sowie die Sorge, im Umgang miteinander das Gesicht verlieren zu können.

Eine scharfe Auseinandersetzung zwischen den beiden Pfarrern resp. ihren Gemeinden, in die auch die Obrigkeit involviert werden sollte, entzündete sich an der Friedhofsfrage. Olpe besaß eine einzige Begräbnisstätte, und diese befand sich neben der Kreuzkapelle in der Unterstadt. Die wenigen Evangelischen, die vor Begründung ihrer Gemeinde in Olpe verstarben, wurden, wie auch andernorts üblich, auf dem katholischen Friedhof durch den katholischen Geistlichen unter Gewährung des als sehr wichtig erachteten Grabgeläutes beigesetzt, oder sie wurden, wenn möglich, auf dem nächstgelegenen evangelischen Gottesacker bestattet.¹

Als Manskopf 1844 nach Olpe kam, konnte die evangelische Seite schon aus Gründen ihres Selbstverständnisses und aus Selbstachtung an dieser bisherigen Regelung nicht mehr festhalten und beanspruchte, die

¹ Die Friedhofsfrage mit der Beerdigungsproblematik ist ausführlich dargelegt bei: Hans-Bodo Thieme: Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe von 1842 bis 1946 im Zusammenhang örtlicher und überörtlicher profan- und kirchengeschichtlicher Bezüge. – Ein Beitrag zur Geschichte Südwestfalens –. Kreuztal 1993 (im folgenden zit.: Thieme: Geschichte) S. 241 – 247.

Beerdigung ihrer Gemeindeangehörigen durch ihren Geistlichen, also Pfarrer Manskopf, vornehmen zu lassen. Das mußte unweigerlich Auseinandersetzungen mit der katholischen Pfarrei heraufbeschwören, denn diese behauptete, rechtmäßige Eigentümerin des Friedhofes zu sein; eine Rechtsauffassung, die von der evangelischen Seite wiederholt in Zweifel gezogen (sie betrachtete den Friedhof als einen kommunalen), von den staatlichen Behörden hingegen geteilt wurde.

Gegen den Widerstand der katholischen Kirche setzte der evangelische Pfarrer seine Befugnis, protestantische Verstorbene auf dem Friedhof an der Kreuzkapelle bestatten zu dürfen, unter Verweisung auf die entsprechenden staatlichen Bestimmungen durch. Die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen fand sich im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 (Teil II, Tit. 11, § 189) und lautete: „Auch die im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.“ Und eine Königliche Verordnung vom 15. März 1847 präziserte diese Bestimmung noch dahingehend, daß dabei die Kirchen „ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen“.² An diese rechtlichen Vorgaben hielten sich exakt der katholische Kirchenvorstand und der Pfarrer von Olpe, zumindest glaubten sie es, wollten aber jedes Zugeständnis, das darüber hinausging und als Konzession an die protestantische Seite hätte verstanden werden können, vermeiden wissen. Und genau an dieser Stelle entzündete sich ein Konflikt, der sowohl die kirchlichen als auch die weltlichen Behörden über ein Jahr beschäftigen sollte.

Am 29. Dezember 1850 starb in Olpe Carl Freitag, Lehrer an der kleinen einklassigen evangelischen Volksschule und zur Zeit seines Ablebens fast 24 Jahre alt.³ Er stammte aus Elberfeld und hatte 1847⁴ wohl als seine erste oder zweite Lehrerstelle die an der evangelischen Schule angetreten. Die Position war wegen der Armut der Kirchengemeinde, die für die Lehrerbesoldung aufzukommen hatte, mit jährlich 120 Talern⁵ sehr schlecht dotiert. Freitag verdiente wesentlich weniger als beispielsweise Dienstpersonal und ungefähr so viel wie ein Tagelöhner.⁶

² Zit. n. Theodor Müller (Hrsg.): Kirchen=Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 mit den seither für Westfalen erlassenen Ergänzungen, Erläuterungen, Abänderungen neu bearbeitet von P. Schuster. Berlin 1892. S.245.

³ Nach dem Sterberegistereintrag im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe (im folgenden zit.: GAO) I/2.

⁴ Thieme: Geschichte S. 428.

⁵ Ebd. S. 430.

⁶ Ebd. S. 66, 374.

Die Schule selbst umfaßte allerdings auch nur etwa 27 Schüler.⁷ Lehrer Freitag hatte sich in Olpe mit einer jungen Dame namens Lina Wiederhold verlobt. Deren Vater war Postmeister von Olpe und mit einem Jahreseinkommen von immerhin 700 Talern nicht unvermögend.⁸ Postmeister Wiederhold gehörte zur katholischen Gemeinde, während seine Frau Henriette evangelisch war. In dieser Konfession wurde auch die Tochter erzogen. Lina war, vom Standpunkt Carl Freitags aus gesehen, keine schlechte Partie. Doch sollte eine eheliche Verbindung nicht zustandekommen, Freitag starb an der Schwindsucht.⁹ Lina muß ihren Bräutigam sehr geliebt haben, denn sie kümmerte sich um Anlegung und Ausschmückung seines Grabes auf dem Friedhof an der Kreuzkapelle. Sie tat noch ein übriges und ließ, ohne allerdings den katholischen Pfarrer darüber zu informieren, das Grab mit einem hölzernen Kreuz versehen. Dies mußte jedoch, da es sich um das Grab eines Evangelischen handelte, auf entschiedenen Protest und auf Unverständnis der katholischen Seite treffen. Pfarrer Hengstebeck ließ das Kreuz entfernen, und der katholische Kirchenvorstand, zu dem im übrigen der Olper Bürgermeister Johann Adam Halbfas gehörte, pflichtete ihm bei: „Wir billigen es [...] ganz und gar, daß der [...] Pfarrer das ohne unser Vorwissen und Genehmigung auf dem Grabe des prot[estantischen] Lehrers [...] aufgestellte Monument hat wegnehmen lassen.“¹⁰

Man würde Lina Wiederhold wahrscheinlich unrecht tun, wollte man vermuten, sie hätte in provokatorischer Absicht zum Zwecke der Störung des konfessionellen Friedens das Kreuz auf dem Grab ihres Bräutigams errichten lassen. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß sie und die evangelische Gemeinde sich über die Konsequenzen nicht im klaren gewesen sind, diese vielleicht auch gar nicht haben abschätzen können. Zudem wird davon auszugehen sein, daß bei katholischen Beerdigungen, sofern Gräber ausgeschmückt und mit Denkmälern oder Kreuzen versehen wurden, die Genehmigung des Kirchenvorstandes dazu stillschweigend vorausgesetzt wurde und auch niemand an der Ausschmückung katholischer Gräber Anstoß genommen hatte.

Nach dieser offiziösen Entfernung des Kreuzes auf dem Grab von Freitag sah sich allerdings Pfarrer Manskopf gefordert und protestierte, wahrscheinlich im August 1851, dagegen bei der Regierung in Arnshagen, die die Angelegenheit zur amtlichen Feststellung des inkriminierten

⁷ Ebd. S. 433.

⁸ Die Einkommensangabe bezieht sich auf das Jahr 1842. GAO I/1.

⁹ Siehe Anm. 3.

¹⁰ Schreiben des Katholischen Kirchenvorstandes an das Generalvikariat in Paderborn. Das vorliegende Konzept trägt kein Datum, ist jedoch aufgrund verschiedener Kriterien auf Anfang September 1851 zu datieren. / Archiv der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Olpe (im folgenden zit.: GASTM) Bd. 46.

Sachverhalts an den Olper Landrat Adolf Caspar Freusberg weiterreichte.¹¹ Ob Manskopf dies aus eigenem Antrieb heraus getan oder ob ihm bei diesem Protest die Gemeinde im Nacken gesessen hatte, wird sich wohl nicht mehr klären lassen. Auf jeden Fall wollte die evangelische Seite ihre Toten auf dem Friedhof zu keinem minderen Status bestattet wissen als die katholische.

Bürgermeister Halbfas, vom Landrat Freusberg zur Stellungnahme aufgefordert und, wie oben schon erwähnt, selbst Mitglied des Kirchenvorstandes von St. Martinus, ergriff selbstredend die katholische Partei und argumentierte in seinem Bericht vom 26. September 1851 mit den bestehenden Eigentumsverhältnissen: „Die Genehmigung zur Ausschmückung der Gräber durch Setzung von Kreutzen und sonstigen Monumenten ist stets von dem katholischen Pfarrer erteilt worden. Dieses könnte auch wohl nicht anders sein, indem hier nur eine, die katholische Pfarrgemeinde, bestand und die evangelische Gemeinde erst vor wenigen Jahren gegründet ist.“¹²

Landrat Freusberg legte die gesamte Angelegenheit am 2. Oktober der Regierung in Arnberg vor.¹³ Diese schien an einer umgehenden Klärung der Dinge sehr interessiert zu sein, denn sie ließ den Landrat schon mit Schreiben vom 11. Oktober wissen, „daß eine derartige Ausschmückung [mit Grabkreuzen] nur mit Vorwissen derjenigen Behörde [d. h. der katholischen Pfarrgemeinde] geschehen kann, welcher obliegt, auf die Erhaltung der guten Ordnung und des würdigen Zustandes des Kirchhofes zu wachen“, eine Auffassung, die übrigens auch schon der Landrat in seinem Begleitschreiben an die Behörde vertreten hatte.¹⁴

Der katholische Kirchenvorstand war, da er wohl durch Halbfas wußte, daß die ganze Sache höheren Orts weiterverfolgt werden würde, zwischenzeitlich nicht untätig geblieben und hatte die Angelegenheit dem Generalvikariat in Paderborn unterbreitet. Zur Begründung seiner

¹¹ Die Beschwerdeschrift Pfarrer Manskopfs ist nicht erhalten, doch hatte die Arnberger Regierung mit Verfügung vom 22. 8. 1851 vom Landrat Aufklärung über diesen Vorfall verlangt. Möglicherweise wollte dieser die Angelegenheit dilatorisch behandeln, denn die Behörde mußte mit Datum vom 18. 9. eine Erledigung anmahnen und setzte ihm dafür eine Frist von 10 Tagen (Erinnerungsschreiben der Regierung vom 18. 9. 1851; Kreisarchiv Olpe [im folgenden zit.: KAO] A 1001). Der Landrat hatte die ihm von Arnberg übermittelte Beschwerde Manskopfs Bürgermeister Halbfas weitergereicht und dieser sie am 3. 9. 1851 Pfarrer Hengstebeck übersandt. / GASTM Bd. 46.

¹² Schreiben des Bürgermeisters Halbfas an den Landrat vom 26. 9. 1851 / Stadtarchiv Olpe A 724.

¹³ Schreiben des Landrats an die Regierung Arnberg vom 2. 10. 1851 / KAO 1001.

¹⁴ Schreiben der Regierung Arnberg an den Landrat vom 11. 10. 1851 / KAO 1001. Der Landrat übersandte auf Anordnung des Absenders den beiden Pfarrern Kopien des Schreibens. Unterstreichungen im Original. Zum Begleitschreiben s. Anm. 13.

Auffassung, ein protestantisches Grabkreuz auf dem katholischen Friedhof nicht dulden zu wollen, argumentierte er, wie schon gegenüber der Arnberger Behörde, damit, daß die evangelische Gemeinde durch eine genehmigte Ausschmückung ihrer Gräber „nicht allein den Mitgebrauch des Kirchhofes, sondern das volle Eigenthumsrecht an demselben erhalten“ würde. Auch glaubte der Kirchenvorstand, durch sein Verhalten die protestantische Gemeinde veranlassen zu können, einen eigenen Friedhof zu erwerben, zumal der an der Kreuzkapelle gelegene für die katholische Gemeinde räumlich außerordentlich beschränkt sei. Und der Bericht fährt fort: „Selbst der so sehr gewünschte Friede unter den Confessionen läßt im höchsten Grade wünschen, daß die hiesigen Protestanten sich einen eigenen Kirchhof beschaffen. Es kann nicht fehlen, daß die auf den [Grab-]Monumenten angebrachten Inschriften, selbst wenn es Bibeltexte wären, confessionelle Farbe tragen und oppositionelle Absicht verrathen. Beide Symbole [d. h. Monumente und Inschriften] aber in so unmittelbarer Nähe [zu katholischen Gräbern und zur Kreuzkapelle] aufgestellt, wären so ganz geeignet, den Frieden zu stören, der bisherhin, unter den beiden Confessionen, in erfreulicher Weise bestanden hat. Wenn die Protestanten es wider unser Erwarten erreichten, das volle Miteigenthum an unserem Kirchhofe involvierende Recht die Gräber ihrer Todten mit Monumenten schmücken zu dürfen, so sehen wir unausbleibliche traurige Conflictte vor Augen.“¹⁵ Doch obwohl der Kirchenvorstand mit Pfarrer Hengstebeck die Sache recht dramatisch darstellte und die bischöfliche Behörde um Instruktionen bat, rührte sich in Paderborn nichts, und die Dinge nahmen vor Ort und auf der weltlichen Behördenebene ihren Lauf.

Pfarrer Manskopf wußte das Schreiben der Regierung in Arnberg vom 11. Oktober, das ihm durch den Landrat abschriftlich zur Kenntniss gegeben war, sehr gut und genau zu lesen, und schon am 6. November ließ Lina Wiederhold Pfarrer Hengstebeck wissen, daß sie beabsichtige, „auf dem Grabe meines verstorbenen Bräutigams [...] ein hölzernes Kreuz setzen zu lassen“ und sie bäte dazu um die Erlaubnis des Pfarrers.¹⁶ Ob Lina Wiederhold ihr Gesuch aus eigenem Antrieb gestellt hat oder ob sie dazu Pfarrer Manskopf und das eine oder andere Mitglied des Presbyteriums (zu denken wäre hier vor allem an den mitunter militanten Gewerken Heinrich Kreutz) veranlaßt haben könnten, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Vermutlich wird aber letzteres zutreffen, denn gerade in ihren Anfangsjahren war das Bestreben der

¹⁵ Das Schreiben liegt im Konzept und ohne Angabe des Datums vor. / GASTM Bd. 46. Es ist offensichtlich Anfang September 1851 verfaßt worden, und zwar, wie ein Handschriftenvergleich zeigt, von Pfarrer Hengstebeck.

¹⁶ Schreiben von Lina Wiederhold an Pfarrer Hengstebeck vom 6. 11. 1851 / GASTM Bd. 46.

evangelischen Gemeinde unverkennbar darauf gerichtet, sich auch in rechtlicher Hinsicht gegenüber der katholischen Umwelt durchzusetzen und keine solchen Zugeständnisse zu machen, die für die Protestanten einen minderen Status zur Folge hätten haben können.¹⁷

Pfarrer Hengstebeck war indes nichts willens, dem Gesuch von Lina Wiederhold zu entsprechen, ließ sich jedoch fast drei Wochen Zeit, sie abschlägig zu bescheiden. Er glaubte wohl noch, Instruktionen vom Generalvikariat zu bekommen, allerdings vergebens. Offensichtlich hoffte man dort, daß sich die Angelegenheit irgendwie von selbst erledige und daß man sich nicht erklären müsse, denn eine offizielle Stellungnahme aus Paderborn hätte, ganz gleich wie sie ausgefallen wäre, so oder so die Gemüter erhitzt.

Am 27. November teilte Pfarrer Hengstebeck dann der Antragstellerin mit: „Was die Königliche Verordnung [vom 15. März 1847] verlangt, ist bei der Beerdigung Ihres verstorbenen Bräutigams geschehen. Der Begräbnis-Akt ist durch den Herrn evangelischen Pfarrer liturgisch vollzogen, das Grab befindet sich an der der Reihenfolge entsprechenden Stelle, sein Hügel ist wie der aller übrigen mit Rasen gedeckt, und, wie ich gerne wahrnehme, in der geeigneten Jahreszeit mit Blumen geziert. Die Gräber mit Kreuzen zu zieren, ist auf hiesigem Kirchhofe nicht die Regel, bei weitem die große Mehrzahl entbehrt derselben, nur einzelne den wohlhabenden und vornehmen Ständen angehörige Familien versehen die Gräber ihrer verstorbenen Verwandten mit Monumenten und Inschriften enthaltenden Kreuzen. Obgleich Sie nun ebenfalls zu diesen Ständen gehören, so halte ich mich dennoch nicht verpflichtet, Ihnen jene Befugniß einzuräumen. Was die Nothwendigkeit forderte, der Anstand erheischte, ist erfüllt; mehr verlangt das Gesetz nicht, mehr zu bewilligen bin ich also nicht verpflichtet.“¹⁸

Diese seine Entscheidung teilte Hengstebeck dann am folgenden Tag dem Landrat schriftlich mit¹⁹, der, wie es sein Amt erforderte, die Angelegenheit seiner vorgesetzten Behörde, der Regierung in Arnberg, mit einem Begleitschreiben unterbreitete, jedoch erst mit Datum vom 13. Dezember. Dieses Begleitschreiben ist nicht uninteressant, denn Freusberg erlaubte sich, „gehorsamst zu bemerken, daß die vorliegende [Grabkreuz-]Angelegenheit, wie ich glaube, zu dem gegenwärtigen Stadium nicht gekommen sein würde, wenn sie von Anfang an richtig behandelt worden wäre“. Ob der Landrat mit dieser Einschätzung die

¹⁷ Für die Vermutung, daß Lina Wiederhold auf Betreiben von Pfarrer Manskopf oder anderer Kirchenvorstandsmitglieder initiativ oder aktiv geworden ist, spricht auch die Tatsache, daß das von Pfarrer Hengstebeck an sie gerichtete Schreiben (s. Anm. 18) im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde originaliter abgelegt worden ist.

¹⁸ Schreiben von Pfarrer Hengstebeck an Lina Wiederhold vom 27. 11. 1851 / GAO III/6.

¹⁹ Schreiben von Pfarrer Hengstebeck an den Landrat vom 28. 11. 1851 / GASTM Bd. 46.

Situation richtig beurteilt hat, vermag im nachhinein, nachdem also die Sache von beiden Seiten zur Prinzipienangelegenheit erklärt worden war, niemand zu sagen. Jedenfalls muß sich Freusberg in seiner Haut recht unwohl gefühlt haben, denn die Angelegenheit schien sich zur Affäre auszuweiten und aus dem Ruder zu laufen. Auf diesem Hintergrund ist auch der von ihm vorsichtig intendierte Versuch zur Schadensbegrenzung zu verstehen. Der Landrat fuhr in seinem Begleitschreiben nämlich fort: „Gegenwärtig wird dem Fräulein Wiederhold überlassen werden müssen, im Wege der Vorstellung bei der bischöflichen Behörde [um] eine [...] Entscheidung nachzusuchen, wenn sie die Realisierung ihres Wunsches weiterhin anstreben möchte.“²⁰

Die Beweggründe für Freusbergs Vorschlag liegen auf der Hand. Er wollte die Auseinandersetzung, zumindest vor Ort, entdramatisieren und die Verantwortung für eine Entscheidung in der Sache Lina Wiederhold resp. dem Generalvikariat in Paderborn überlassen. Damit wären sowohl er als auch der Bürgermeister und die beiden Kirchengemeinden, wenn nicht sogar die überörtlichen Behörden, der Sache ledig gewesen. Und ob sich, so darf weiter geschlossen werden, Fräulein Wiederhold als Privatperson gegenüber der kirchlichen Instanz hätte durchsetzen können, darf gütlich bezweifelt werden.

In Arnsberg dachte man indes gar nicht daran, dem von Freusberg in die Diskussion eingebrachten Lösungsvorschlag näherzutreten, denn man hätte sich, wäre man Freusberg gefolgt, staatlicher Rechte gegenüber der Kirche begeben und hätte das *ius circa sacra*, die dem Staat zustehende äußere Kirchenhoheit, ausgehöhlt. Das Allgemeine Preußische Landrecht war verbindlich, ebenso die Königliche Verordnung von 1847, und bei auftretenden Konflikten war gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Allerdings nahm nun die Arnsberger Regierung ihrerseits Kontakt mit dem zuständigen Bischof Franz Drepper in Paderborn auf, der indes, so die Regierung, „Bedenken trage, den Pfarrer [Hengstebeck] wegen Ertheilung der Erlaubniß [zur Errichtung eines Grabkreuzes] mit Anweisung zu versehen“.²¹

Offensichtlich sah sich jetzt die Arnsberger Behörde wegen der nunmehr eingetretenen und in ihren Auswirkungen weit über Olpe hinausreichenden und außerordentlich delikaten Situation nicht in der Lage, von sich aus normierend einzugreifen. Sie reichte daher den Fall an den Oberpräsidenten in Münster weiter, wobei, und daran mag man die heikle Sachlage erkennen, dieser sich der Angelegenheit persönlich annahm.

²⁰ Schreiben des Landrats an die Regierung Arnsberg vom 13. 12. 1851 / KAO 1001.

²¹ So Oberpräsident von Duesberg in einem Schreiben vom 13. 4. 1852 an den Landrat / abschriftlich in GASTM Bd. 46.

Olpe war dem Oberpräsidenten Franz von Duesberg, übrigens „einem bewußt kirchlichen Katholiken“²² und „scharfsinnige[n], kenntnisreiche[n] Jurist[en]“²³, nicht unbekannt, denn er hatte kurze Zeit, bevor er sich mit der Friedhofsangelegenheit befassen mußte, der Stadt am 21. August 1851 einen Besuch abgestattet.²⁴

Dem Oberpräsidenten ging es vor allem darum, die Angelegenheit ohne viel Aufhebens und auf elegante Weise aus der Welt zu schaffen. In einem eigenhändigen Schreiben an Landrat Freusberg vom 13. April 1852 teilte er diesem mit: „Bei meiner Anwesenheit in Paderborn habe ich Veranlassung genommen, wegen dieses Falles mit dem [...] Bischof Rücksprache zu nehmen, wobei mir derselbe erklärt hat, daß er es nicht mißbilligen würde, wenn der p. Hengstebeck von dem bisherigen Widerspruche abginge, daß er sich jedoch nicht für befugt erachte, denselben dazu durch eine Verfügung zu vermögen.“ Duesberg beauftragte den Landrat, „persönlich in geeigneter Weise“ beim Pfarrer darauf hinzuwirken, daß der Errichtung des besagten Grabkreuzes nicht mehr widersprochen würde, und konnte sich am Schluß seines Schreibens die Bemerkung nicht versagen, daß „eine Ausschmückung der Gräber evangelischer Leichen [...] auf den Kirchhöfen hiesiger Stadt [d. h. Münster] nicht den geringsten Anstand gefunden“ habe.²⁵

Wie man sieht, hatte der Oberpräsident keinerlei Verständnis für die in Olpe gepflogenen Verhaltensweisen. Selbst ein praktizierender Katholik, konnte er das Verhalten des Kirchenvorstandes als letztlich nur dem öffentlichen Frieden abträglich verstehen. Duesberg mußte bei seinen Überlegungen das Gesamtwohl der Provinz im Auge behalten, insbesondere auf den allgemeinen Frieden zwischen den Konfessionen bedacht sein und vor allem dem Staatsinteresse dienen und durfte nicht auf dessen Kosten Partikularinteressen bevorzugen.

Landrat Freusberg entledigte sich jedenfalls sofort des Auftrages des Oberpräsidenten, jedoch ohne sichtbaren Erfolg. Über seine Intervention beim katholischen Pfarrer Mitte April berichtete er Duesberg mit Schreiben vom 23. Juni: „Meine eindringlichen Vorstellungen vermochten [...] nicht, den Hengstebeck zur sofortigen Bereitwilligkeitserklärung zu bewegen, vielmehr entgegnete mir derselbe, daß er durch einseitige Entschließung sich selbst Unannehmlichkeiten bereiten würde“ und deshalb auf die Zustimmung des Kirchenvorstandes oder auf entspre-

²² J. F. Gerhard Goeters/Rudolf Mau (Hrsg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. I, Leipzig 1992. S. 288.

²³ Wilhelm Schulte: Westfälische Köpfe, Münster 1963. S. 69.

²⁴ Olper Kreisblatt vom 23. 8. 1851.

²⁵ Schreiben des Oberpräsidenten an den Landrat vom 13. 4. 1852 / KAO 1001. Eine Kopie dieses Schreibens befindet sich in der Handschrift Hengstebecks in GASTM Bd. 46.

chende Weisung der geistlichen Oberbehörde angewiesen sei,²⁶ wenn das Grabkreuz wieder aufgestellt werden solle.

Pfarrer Hengstebeck, dem der Landrat das Schreiben Duesbergs vom 13. April 1852, aus welchen Gründen auch immer, zugänglich gemacht hatte,²⁷ erhob Ende April in einem dreieinhalbseitigen Brief an den Landrat massive Gegenvorstellungen. Nachdem er nochmals auf die Miteigentumsproblematik hingewiesen hatte, fuhr er fort: „Um das Eigentumsrecht der kath[olischen] Gemeinde, die Stellung des Kirchenvorstandes zu wahren, wie auch, um befürchtetes gewaltsames Einschreiten des Publikums zu verhüten, ließ ich das Monument entfernen. Wollte ich nun, wie Ew. Hochwohlgeboren vorschlagen, die Wiedererrichtung des fragl[ichen] Monumentes, allenfalls mit Verwahrung gegen künftige Fälle gestatten, so würde ich bei meiner Gemeinde alles Vertrauen verlieren, um so mehr, als alle Verwahrung der Wiederkehr ähnlicher Fälle nicht vorbeugen könnte, da die eine Thatsache [d. h. die Errichtung des Grabkreuzes für Freitag] nothwendig ihre Consequenzen [d. h. die Errichtung weiterer protestantischer Grabkreuze] nach sich ziehen würde.“

Hengstebeck mutmaßte, daß hinter dem Begehren von Lina Wiederhold das Presbyterium der evangelischen Gemeinde stünde und daß diese „die Absicht habe, durch diesen Vorgang sich wirklich ein Mittheigenthum am kath[olischen] Kirchhofe zu erwerben.“²⁸ Diesem Schreiben fügte der Pfarrer eine Erklärung des Kirchenvorstandes vom 28. April bei, in dem letzterer nochmals seine unnachgiebige Haltung unterstrich.²⁹

In Olpe war man also päpstlicher als der Papst, blieb unnachgiebig und ließ sich selbst durch den diskreten Hinweis auf die konziliante Haltung des Bischofs in der einmal gefaßten Überzeugung nicht beirren. Im Gegenteil, man befließigte sich eines regelrechten Obstruktionsverhaltens.

Nun wird man Pfarrer Hengstebeck zugute halten müssen, daß ihn tatsächlich die Sorge um das einigermaßen friedliche Miteinander, vielleicht auch Nebeneinander beider Kirchen in Olpe umgetrieben hat, so zu entscheiden, wie dann geschehen, nämlich das Grabkreuz zu verweigern.

Die von ihm befürchteten und auch angesprochenen potentiellen Ausschreitungen der katholischen Einwohnerschaft sind nicht von der Hand zu weisen, hatte es doch in der Zeit seit der ersten evangelischen

²⁶ Schreiben des Landrats an den Oberpräsidenten vom 23. 6. 1852 / KAO 1001.

²⁷ Eine Kopie dieses Schreibens (in der Handschrift Pfarrer Hengstebecks) befindet sich in GASTM Bd. 46.

²⁸ Eine undatierte Kopie des Schreibens liegt in der Handschrift von Pfarrer Hengstebeck vor. Sie ist höchstwahrscheinlich Ende April 1852 verfaßt worden. / GASTM Bd. 46.

²⁹ Erklärung des Kirchenvorstandes vom 28. 4. 1852 / GASTM Bd. 46.

Beerdigung im Jahre 1845 in Olpe tatsächlich unrühmliche und höchst bedauernswerte Zwischenfälle bei protestantischen Bestattungen gegeben, von denen der schmähhichste sich bei der Beerdigung von Lina Wiederholds 21jähriger Schwester Maria Henriette am 13. Februar 1845 zugetragen hatte.³⁰

Dabei dürfte es Pfarrer Hengstebeck durchaus schmerzlich sein, sich dem Landrat gegenüber insoweit zu dekuivrieren, als er zugab, er würde als Pfarrer „alles Vertrauen verlieren“,³¹ müßte er in der Grabkreuz-Angelegenheit nachgeben. Wir würden Hengstebeck wohl unrecht tun, wenn wir annähmen, seine Argumente wären nur vorgeschobener Natur gewesen und er hätte sie lediglich deshalb benutzt, um mit neuen Waffen den alten Kampf weiterzuführen. Hengstebeck war, soweit wir es wissen, im Grunde seines Wesens ein politisch und religiös liberal denkender Mann, geprägt von der Theologie des seinerzeit berühmten Bonner Professors Georg Hermes,³² der selbst seine Schwierigkeiten mit der Amtskirche hatte, dessen Schriften auf den Index verbannt wurden und über den das angesehene katholische „Lexikon für Theologie und Kirche“ noch 1960 verlautbarte: „Die Unvereinbarkeit seiner Grundposition mit dem kath[olischen] Glauben ist H[ermes] bis zu seinem erbaulichen Tod nicht zum Bewußtsein gekommen.“³³

Was also Pfarrer Hengstebeck im anstehenden Grabkreuz-Kasus zu bewältigen hatte, war eine Gratwanderung in mehrfacher Hinsicht. Er konnte seine theologisch reflektierte liberale Grundhaltung nicht in der Weise leben, wie er es wohl gerne getan hätte, denn er war seiner Gemeinde als Seelsorger verpflichtet und mußte ihr mit Wort und Sakrament dienen, dabei auch die Olper Traditionen, Mentalitäten, Strukturen und Absonderlichkeiten in Rechnung stellen. Daneben mußten er und seine Pfarrei versuchen, mit der evangelischen Gemeinde und dem Pfarrer auszukommen; außerdem hatte er den Vorgaben des Bischofs und dessen Behörde zu entsprechen, obwohl dieser ihn des öfteren im Ungewissen gelassen hatte, und letztlich war auch noch den Anforderungen der weltlichen Obrigkeit Folge zu leisten. Bedenkt man dies alles, so wird man wohl am ehesten die Haltung von Pfarrer Hengstebeck verstehen und ihm gerecht werden können. –

Oberpräsident von Duesberg, von dem wir nicht wissen, ob ihm die schwierige Situation Hengstebecks bekannt war und ob er sich in sie

³⁰ Vgl. Thieme: Geschichte S. 245 – 247.

³¹ Vgl. dazu August Hirschmann: Geschichte der Pfarrei und der Stadt Olpe. Olpe 1930. S. 342.

³² Hermes unternahm es, durch die Einbeziehung des methodischen Zweifels und durch Gedanken aus der Philosophie Kants und Fichtes Vernunft und Glauben zu versöhnen und die Wahrheit des katholischen Glaubens einsichtig zu machen.

³³ Band 5, Freiburg 1960, Sp. 258: Artikel „Hermes, Georg“ von Robert Schlund.

hätte hineinversetzen können, erblickte jedenfalls im Verhalten von katholischem Pfarrer und Kirchenvorstand die blanke Renitenz.

Landrat Freusberg hatte, nachdem seine Mission gescheitert war, dem Oberpräsidenten am 23. Juni den entsprechenden Bericht geschickt,³⁴ und im Antwortschreiben schon vom 27. Juni machte Duesberg kein Hehl aus seiner Verärgerung über die andauernde Grabkreuz-Verweigerung durch Pfarrer und Kirchenvorstand. Er zeigte sich „sehr befremdet“, wies detailliert darauf hin, daß die Olper mit ihrer Rechtsauffassung falsch lägen und unterließ nicht den Hinweis, „daß der Herr Bischof von Paderborn ebenfalls die Beseitigung eines Conflictes wünscht, welcher, soweit mir bekannt, an keinem andern Ort vorgekommen ist“. Der Oberpräsident versagte sich am Ende seines Schreibens nicht die Warnung: „Sollte auch dieser Versuch [zur Beilegung des anstehenden Conflictes] nicht von Erfolg sein, so würde ich der Königlichen Regierung zu Arnberg nur überlassen können, im Wege des Gesetzes einzuschreiten.“³⁵

Auch dieses Schriftstück machte der Landrat Pfarrer Hengstebeck zugänglich³⁶, sehr wahrscheinlich in der Hoffnung, diese deutlichen Worte des höchsten Provinzialbeamten würden in Olpe Eindruck machen und eine Sinnesänderung bewirken.

Man sollte meinen, das wiederholte und derart eindringliche, auch juristisch untermauerte Monitum eines preußischen Oberpräsidenten hätte binnen kurzem zu einer gütlichen Beilegung des Conflictes führen müssen. Doch weit gefehlt! War es nun Sturheit, Rechthaberei, Besserwisserei, konfessionelle Engstirnigkeit, Aufbegehren gegen eine ungeliebte Obrigkeit, Provinzialismus, überzogenes Selbstbewußtsein oder auch schlicht Dummheit – möglicherweise war es eine Gemengelage von all diesem –, am 11. August jedenfalls erhoben Pfarrer und Kirchenvorstand nochmals ihre Gegenvorstellungen, und zwar beim Landrat und versehen mit der Bitte um Weitergabe des Protestes an den Oberpräsidenten.³⁷ Freusberg selbst hat all seinen Einfluß und seine Amtsautorität darauf verwandt, Pfarrer und Kirchenvorstand zum Einlenken zu bewegen, denn gerade ihm als preußischem Landrat mußte es sehr peinlich sein, wenn in seinem Landkreis in derart augenfälligerweise obrigkeitlichen Aufforderungen nicht nachgekommen wurde. Und ihm mußte darüber hinaus auch vor allem daran gelegen sein, nicht in den Ruch zu kommen, höchsten behördlichen Anweisungen nicht Folge zu leisten bzw. nicht leisten zu können oder sie gar zu hintertreiben, notabene

³⁴ Siehe Anm. 26.

³⁵ Schreiben des Oberpräsidenten an den Landrat vom 27. 6. 1852 / KAO 1001.

³⁶ Eine Kopie dieses Schreibens (in der Handschrift Pfarrer Hengstebecks) befindet sich in GASTM Bd. 46.

³⁷ Schreiben des Kirchenvorstandes an den Landrat vom 11. 8. 1852 / GASTM Bd. 46.

Freusberg dazu noch katholisch war und einen Bruder besaß, der als Domkapitular in Paderborn wirkte.³⁸

Nicht zuletzt diese Befürchtung wird den Landrat bewogen haben, in seiner Antwort vom 13. August (unter Beifügung des o. a. kirchlichen Petitions) auf das Schreiben des Oberpräsidenten vom 27. Juni darauf hinzuweisen, daß alle seine weiteren Versuche, den Pfarrer und den katholischen Kirchenvorstand doch noch zum Einlenken zu bewegen, fehlgeschlagen seien, und seinen Brief mit dem geradezu beschwörenden Satz zu beschließen: „Daß ich meinerseits alle Mühe angewandt habe, um eine zufriedenstellende Erledigung [...] [in der Grabkreuz-Angelegenheit herbeizuführen, dessen bitte Ew. Exc[ellenz] sich versichert zu halten.“³⁹

Der Oberpräsident dachte keinesfalls daran, sich auf weitere Diskussionen mit den widerborstigen Olpern einzulassen und reichte am 24. August⁴⁰ die ganze Angelegenheit zur juristischen Exekution an die ihm nachgeordnete Regierung in Arnberg. –

In diesem Zusammenhang ist es interessant, darauf aufmerksam zu machen, daß die Repräsentanten der katholischen Kirchengemeinde bei all ihren Eingaben, Äußerungen und Gegenvorstellungen in der anstehenden Sache letztlich daran gehindert waren, die Diskussion auf das konfessionelle Gleis zu schieben, eine Bevorzugung der Protestanten im preußischen Staat zu monieren und sich selbst in der Rolle des aus religiösen Gründen Benachteiligten zu sehen. Den Olpern war es verwehrt, diese Karte zu spielen, da der westfälische Oberpräsident selbst praktizierender Katholik war und in der Grabkreuz-Angelegenheit, sehr wahrscheinlich aufgrund seiner guten Beziehungen, ein Einvernehmen mit dem Paderborner Bischof erreichen konnte.

Die Regierung in Arnberg, an die Duesberg die Sache weitergereicht hatte, zögerte nicht lange und erließ schon am 4. September 1852 eine juristisch glasklare und sieben Seiten umfassende Verfügung.⁴¹

Es sei daran erinnert, und darauf nahm die Regierung in der besagten Verfügung Bezug, daß sich die katholische Seite bei ihrer Argumen-

³⁸ Vgl. dazu Auguste Liese: Weihbischof Dr. theol. Josef Freusberg. Heimatblätter für das obere Sauerland. Zeitschrift für die Heimatvereine in den Kreisen Olpe und Meschede. 7. Jahrgang 1930. S. 71 – 73. Interessant ist die Tatsache, daß Josef Freusberg in Paderborn anscheinend über großen Einfluß verfügte, denn er wurde in der Bischofsstadt 1845 geistlicher Rat, 1850 Domkapitular und 1854 Weihbischof.

³⁹ Begleitschreiben des Landrates vom 13. 8. 1852 / KAO 1001.

⁴⁰ Dieses Datum wird in der Verfügung der Arnberger Regierung vom 14. 9. 1852 genannt (s. Anm. 41).

⁴¹ Diese Verfügung datiert vom 4. 9. 1852 und ist an den Landrat adressiert./ KAO 1001. Dieser reichte sie unter dem 14. 9. 1852 abschriftlich an die Pfarrer Manskopf und Hengstebeck weiter. Unterstreichungen im Original.

tation hinsichtlich der Verweigerung des Grabkreuzes auf drei Punkte berufen hatte:

1. Die Verordnung vom 15. März 1847 beschränke das Begräbnis eines Angehörigen der anderen Konfession auf das unabwendbar Notwendige;
2. alles Darüberhinausgehende laufe auf eine Eigentumsentziehung am Kirchhof hinaus, und
3. die evangelische Gemeinde würde, falls man sie bei ihren Beerdigungen nicht auf das Allernotwendigste beschränke, ihrerseits niemals Veranlassung nehmen, sich einen eigenen Friedhof zu beschaffen.

Dazu bemerkte die behördliche Verfügung zunächst ganz nüchtern: „Diese Gründe entbehren jedoch ganz und gar des gesetzlichen Fundaments“ und erläuterte dies dahingehend, daß die Verordnung von 1847, die ein ‚zu feierndes Begräbniß‘ ‚nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession‘ ermögliche, nicht bezwecken könne, nur das ‚unabwendbare Nothwendige‘, d. h. die reine Beerdigung als solche, zu garantieren, denn sonst würde jede, „auch die einfachste Bezeichnung der Begräbnißstelle, durch einen Grabhügel, Rasenbedeckung u.s.w. mit demselben Rechte wegfallen müsse[n], als eine weitere monumentale Ausschmückung, und es sich somit nur um den bloßen Act des Begräbnisses handeln könne.“

Dies habe, so die Arnberger Regierung, der Gesetzgeber offensichtlich nicht bezweckt, sondern ihm liege vielmehr daran, den Kirchen die keinen eigenen Friedhof besitzen, „den Vortheil gewähren zu wollen, den sie haben würden, wenn sie einen eigenen Kirchhof besäßen.“ Dabei sei klar, daß die evangelische Gemeinde, hätte sie eine eigene Begräbnisstätte, auf dieser auch „Grabhügel mit monumentaler Ausschmückung“ errichten würde. Aus dieser Überlegung folge logischerweise, so weiter die Behörde, daß aus der Ausübung der in Rede stehenden Berechtigung eine Eigentumsentziehung nicht abgeleitet werden könne. Dem Einwand der katholischen Seite, die evangelische Gemeinde würde bei vollem Mitgebrauchsrecht des Friedhofs keinen eigenen einrichten, wird entgegengehalten, daß „die möglichen Folgen der Ausführung eines Gesetzes, so lange als letzteres besteht, keinen Grund abgeben können, dasselbe unausgeführt zu lassen.“

Soweit die juristisch saubere und auch nachvollziehbare Begründung in der Grabkreuz-Angelegenheit. Damit hatte die Sache ihren Abschluß gefunden, zumindest auf der rechtlichen Ebene. Daß Arnberg dem auf diese Weise und auf juristischem Wege hergestellten Frieden nicht ganz traute, mag man daraus ersehen; daß die Behörde in besagter Verfügung den Landrat noch anwies, „nöthigen Falles der p. Wiederhold bei Ausübung ihrer Befugniß [zur Errichtung des Grabkreuzes] den erforderlichen polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen“.

Landrat Freusberg teilte am 14. September 1852 den beiden zuständigen Pfarrern Hengstebeck und Manskopf auf Anordnung der Behörde deren Verfügung mit und setzte auch Lina Wiederhold davon in Kenntnis.⁴²

Die Arnberger Regierung war indes wohl doch nicht völlig davon überzeugt, daß der obrigkeitlichen Anordnung in Olpe nunmehr Folge geleistet werden würde und fragte bereits am 15. Oktober beim Landrat nach, ob Lina Wiederhold „die ihr in der genannten Verfügung erteilten Befugniß, das Grab des Freitag mit der früher von ihr intendirten, der Würde des Kirchhofs ganz entsprechenden monumentalen Ausschmückung zu versehen, ausgeführt hat“.⁴³

Landrat Freusberg ließ durch Bürgermeister Halbfas den Stand der Dinge ermitteln und berichtete am 6. November an die Behörde, „daß dem Vernehmen nach in den nächsten Tagen das Kreuz auf dem Grab des Lehrer Freitag wieder aufgerichtet werden soll“.⁴⁴

Wie die Errichtung des Grabkreuzes dann tatsächlich ausgeführt wurde, ob sich die von Pfarrer Hengstebeck und dem Kirchenvorstand befürchteten „unausbleiblichen traurigen Conflictte“ und ein „gewalt-sames Einschreiten des Publikums“ wirklich ergeben haben, entzieht sich näherer Kenntnis.

Daß die Kirchhofsfrage indes bis zur Einweihung eines eigenen evangelischen Friedhofs im Jahre 1873 das Verhältnis zwischen den Konfessionen weiter belastete, steht außer Zweifel.⁴⁵ Einem hat jedenfalls, sieht man von der evangelischen Seite ab, die klare Entscheidung der Regierung in Arnberg genützt: Pfarrer Hengstebeck. Er konnte alle katholischen Kritiker damit bescheiden, daß für die eingetretene Lage die weltlichen Oberbehörden verantwortlich zeichneten und er mit seinem Kirchenvorstand dafür nicht haftbar zu machen sei. Das wird, so wie wir Hengstebeck sehen und beurteilen, diesem sehr entgegengekommen sein und ihn zufriedengestellt haben. Allerdings dürften die Res-sentiments der katholischen Olper gegenüber der preußischen Regierung dadurch noch verstärkt worden sein.

⁴² Siehe Anm. 41. Das Schreiben des Landrates an Lina Wiederhold datiert ebenfalls vom 14. 9. 1852 und befindet sich gleichfalls originaliter in GAO III/6.

⁴³ Schreiben der Regierung Arnberg an den Landrat vom 15. 10. 1852 / KAO 1001.

⁴⁴ Schreiben des Landrats an die Regierung Arnberg vom 6. 11. 1852 / KAO 1001.

⁴⁵ Vgl. dazu Thieme: Geschichte S. 246 f.



Die Kreuzkapelle in Olpe (etwa 1930) mit dem Friedhof.
(Foto: Stadtarchiv Olpe)